

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 27. 10. 2021

Nummer 43

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
Erl. 13. 10. 2021, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsurlauben und Familienfreizeiten (RL Familienerholung)	1618 21147
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
Bek. 14. 10. 2021, Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland	1620
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
RdErl. 19. 10. 2021, Prüfung der Jahresabschlüsse der Industrie- und Handelskammern	1620 70100
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
Bek. 12. 10. 2021, Anerkennung der „Lambertinum Stiftung Hildesheim“	1620
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Bek. 14. 10. 2021, Namensänderung der „Dr. h. c. Peter Waszkönig Stiftung“	1621
Bek. 27. 10. 2021, Abschluss des Raumordnungsverfahrens für die Planung von zukünftigen Korridoren für Offshore Anbindungsleitungen im niedersächsischen Küstenmeer (Seetrassen 2030); Öffentliche Bekanntmachung	1621
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 14. 10. 2021, Entscheidung nach dem BBergG; Öffentliche Bekanntmachung (Reef Quarzsandwerke GmbH & Co. KG, Gölenskamp)	1622
Landeswahlleiterin	
Bek. 20. 10. 2021, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag	1623
Stellenausschreibung	1623

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
 Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Familienerholungsurlauben
und Familienfreizeiten (RL Familienerholung)**

Erl. d. MS v. 13. 10. 2021

— 304-43182-46/02, 304-43182-50 —

— VORIS 21147 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB VIII i. V. m. § 12 Nds. AG SGB VIII für

- Familienerholungsurlaube, die Familien eine gemeinsame Erholung ermöglichen, der Gesundheit dienen und durch gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen gegenseitiges Verständnis, Vertrauen und den Zusammenhalt der Familiengemeinschaft fördern, und
- Familienfreizeiten, in denen Ehe-, Familien-, Partnerschafts- und Erziehungsfragen sowie Fragen der gesundheitlichen Vorsorge behandelt werden.

Die Zuwendungen sind zur individuellen Ermäßigung der Teilnahmebeiträge zu verwenden.

1.2 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Bezuschussung von Familien für die Teilnahme an Maßnahmen der Familienerholung (Familienerholungsurlaube und Familienfreizeiten).

2.2 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- ein Dritter den Förderungsbetrag des Landes auf seine Leistung anrechnet oder
- für die Maßnahme eine andere Landeszuwendung in Anspruch genommen wird.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die Mitgliedsverbände der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) und der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen (AGF).

3.2 Der Erstempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO ganz oder teilweise an einen oder mehrere Letztempfänger (Maßnahmenträger) weiterleiten. Letztempfänger sind andere Träger i. S. des § 4 Abs. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 2 SGB VIII ist zu beachten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

4.1.1 Zuwendungen werden für Familien gewährt, deren Familieneinkommen (Nr. 4.4.1) die Einkommensgrenze (Nr. 4.4.2) nicht überschreitet.

4.1.2 Familien i. S. dieser Richtlinien sind Eltern, Elternteile, Pflegeeltern, Alleinerziehende und gleichgeschlechtliche Paare, jeweils mit ihrem Kind oder ihren Kindern, für das oder für die die Familie Kindergeld bezieht. Ein getrenntlebender Elternteil, für den der andere Elternteil das Kindergeld bezieht, kann auch für sich und das Kind oder die Kinder die Förderung erhalten. Das gleiche gilt für sog. Patchworkfamilien und ist unabhängig von der sexuellen und geschlechtlichen Identität der Fürsorge- und Erziehungsberechtigten.

4.1.3 Familien mit mindestens drei Kindern, mit einem Elternteil bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Alleinerziehende, Familien mit einem Angehörigen mit Behinderung oder Pflegebedarf (mind. Pflegegrad 2) im eigenen Haushalt sind vorrangig zu berücksichtigen. Die Behinderung ist durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

4.1.4 Zuschüsse werden nur für Teilnehmende gewährt, die ihren Hauptwohnsitz im Land Niedersachsen haben.

4.2 Familienerholungsurlaube

4.2.1 Gefördert werden Familienerholungsurlaube mit mindestens 7 bis höchstens 14 zusammenhängenden Übernachtungen von Familien mit mindestens einem teilnehmenden minderjährigen Kind. Im Ausnahmefall kann eine Unterschreitung der Mindestaufenthaltsdauer zugelassen werden. Ein Mindestaufenthalt von fünf Übernachtungen darf nicht unterschritten werden.

4.2.2 In begründeten Ausnahmefällen ist die Einbeziehung der Großeltern in die Förderung möglich.

4.2.3 Förderungsfähig sind Familienerholungsurlaube in der Bundesrepublik Deutschland

- a) in Familienferienstätten gemeinnütziger Träger oder in für Familienferien eingerichteten Jugendherbergen oder
- b) in anderen geeigneten, familiengerechten Einrichtungen, Bauernhöfen und Campingplätzen.

4.2.4 Die Förderung von jährlich mehr als einem Familienerholungsurlaub je Familie ist ausgeschlossen.

4.2.5 Als Familienerholungsurlaube gelten nicht Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe und Krankenhilfe, ausgenommen ambulante Kuren am Ferienort (§ 23 Abs. 2 und § 40 Abs. 1 SGB V).

4.3 Familienfreizeiten

4.3.1 Gefördert werden Familienfreizeiten mit bis zu sieben zusammenhängenden Übernachtungen an denen mindestens drei Familien nach Nr. 4.1.1 mit mindestens einem leiblichen Kind oder Pflegekind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder mit mindestens einem Kind mit Behinderung an der Maßnahme teilnehmen.

4.3.2 In begründeten Ausnahmefällen ist die Einbeziehung der Großeltern in die Förderung möglich.

4.3.3 Die Familienfreizeiten dürfen nur in für Gruppenveranstaltungen geeigneten Familienferienstätten, Heimvolkshochschulen, Jugendbildungsstätten, Schullandheimen oder ähnlichen Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden.

4.3.4 An der jeweiligen Familienfreizeit sollen mindestens sieben Familien teilnehmen. Abweichungen sind zu begründen. Die Zahl der teilnehmenden Kinder ist nicht zu begrenzen.

4.3.5 Familienfreizeiten, die sich ausschließlich an Familien in belastenden Familiensituationen richten, können mit einer pädagogischen Begleitung und Vor- und Nachbereitungsterminen mit den Teilnehmenden unterstützt werden.

4.3.6 Je Aufenthaltstag, mit Ausnahme des An- und Abreisetages, müssen mindestens vier Zeitstunden der Eltern- und Familienbildung angeboten werden.

4.3.7 Bei jeder Familienfreizeit ist ein Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder sicherzustellen.

4.3.8 Nicht förderfähig sind überwiegend religiöse oder nicht familienbezogene Familienfreizeiten.

4.3.9 Familienfreizeiten sind vor Beginn des Anmeldezeitraumes öffentlich zu bewerben, z. B. in den örtlichen Medien (Tageszeitungen, kostenlose Wurfzeitungen, soziale Medien, u. ä.) sowie überregional auf dem Internetportal www.familien-in-niedersachsen.de zu veröffentlichen.

4.4 Einkommensberechnung

4.4.1 Das Familieneinkommen errechnet sich aus der Summe der positiven Einkünfte (Bruttoarbeitseinkommen reduziert um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag — 1 000 EUR pro Jahr/ 83,33 EUR pro Monat —; Gewinn aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft; Einkünfte aus Kapitalvermögen reduziert um den Sparerfreibetrag — 801,00 EUR pro Sparerin oder Sparer —, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) des vorvergangenen Jahres abzüglich pauschal 27 % für Steuer und Sozialabgaben (bei Alleinerziehenden: 32 %), beziehungsweise 22 % bei versicherungsfreien oder nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegenden Arbeitnehmenden (bei Alleinerziehenden: 27 %). Als Nachweis der positiven Einkünfte dient i. d. R. der maßgebliche Einkommensteuerbescheid.

Bestandteil des Familiennettoeinkommens sind auch etwaige Transferleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Bundeselterngeld).

Sofern das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der Familie der sechs vor der Antragstellung liegenden Kalendermonate um mindestens 20 % geringer ist als das erzielte durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des vorvergangenen Jahres, wird das Familieneinkommen dieses Zeitraumes für die Berechnung herangezogen.

Bei der Berechnung des Familieneinkommens werden das Kindergeld, der Kindergeldzuschlag sowie Wohngeldleistungen nicht berücksichtigt. Eine Einkommenserklärung entfällt, wenn die Familie zum Zeitpunkt der Antragstellung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld nach dem WoGG bezieht oder Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG erhält.

Zu berücksichtigen ist das Einkommen der berechtigten Person und ihrer Ehegattin oder ihres Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerin oder eingetragenen Lebenspartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben.

4.4.2 Die Einkommensgrenze berechnet sich aus dem Zweifachen der Regelbedarfsstufen der Familienangehörigen nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Für Kinder wird die Regelbedarfsstufe 3 zugrunde gelegt; bei Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Zweifachen das Dreifache der Regelbedarfsstufe 1.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Die Zuwendung beträgt je Übernachtung für jeden Teilnehmenden bis zu 15,00 EUR.

5.2.2 Daneben werden folgende Zuschläge je Übernachtung gewährt für:

- Familienangehörige mit Behinderung bis zu 10,00 EUR,
- Alleinerziehende bis zu 10,00 EUR,
- einen Aufenthalt in einer Familienferienstätte oder Jugendherberge bis zu 15,00 EUR je Teilnehmenden. Die Höhe des Zuschusses ist begrenzt bei Vollpension auf 100 %, bei Teilverpflegung (u. a. Halbpension, nur Mittagessen) auf

110 % und bei Selbstversorgung auf 120 % der Aufenthaltskosten.

5.2.3 Bei Familienfreizeiten wird

- das Angebot der Eltern- und Familienbildung (Nr. 4.3.6) und der Betreuung (Nr. 4.3.7) mit zusammen pauschal bis zu 400,00 EUR pro Tag bezuschusst,
- die pädagogische Begleitung des Aufenthalts und max. zehn Vor- und Nachbereitungstreffen (Nr. 4.3.5) pauschal mit bis zu 100,00 EUR pro Tag und Treffen bezuschusst.

5.3 Bagatellgrenze

Abweichend von Nummer 1.1 VV zu § 44 LHO können im Ausnahmefall zu Nummer 3.2 Zuwendungen unterhalb der Bagatellgrenze von 2 500 EUR bewilligt werden.

6. Anweisung zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Verwendungsnachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim (LS). Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragsstellung erforderlichen Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.soziales.niedersachsen.de) bereit.

6.3 Förderanträge zu Nummer 4.2 sind von der Familie und zu Nummer 4.3 vom Maßnahmenträger an einen der in Nummer 3 genannten Erstempfänger zu richten. Dieser prüft die Förderfähigkeit und stellt die Höhe der auf die einzelne, teilnehmende Familie entfallenden Ermäßigungsbeiträge fest. Der Erstempfänger erstellt hierzu ein Sozialranking unter Berücksichtigung der Familien nach Nummer 4.1.3.

6.4 Die Zuwendung ist nach Beendigung des Familienerholungsurlaubs vom Zuwendungsempfänger an die Familie auszusahlen.

6.5 Für die Tätigkeiten des Zuwendungsempfängers, die zur Einbeziehung der Erholung suchenden Familien in die Förderung des Landes erforderlich sind, dürfen den Familien keine Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühren in Rechnung gestellt werden.

6.6 Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Zu Familienfreizeiten sind die Bildungsangebote, das Kinderbetreuungsangebot, der Inhalt der pädagogischen Begleitung und die Erreichung der Zielgruppe im Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich
An die
örtlichen Träger der öffentlichen Kinder und Jugendhilfe
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 43/2021 S. 1618

F. Kultusministerium**Verleihung der Rechte einer Körperschaft
des öffentlichen Rechts
an die Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche
von Antiochien in Deutschland****Bek. d. MK v. 14. 10. 2021**
— 36.1.-54100/31 —

Mit Beschl. der LReg vom 28. 9. 2021 sind der Erzdiözese der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien in Deutschland gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 der Deutschen Verfassung vom 11. 8. 1919 und nach Maßgabe ihrer Kirchenverfassung vom 23. 10. 2020 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden. Jede Änderung der Kirchenverfassung ist dem MK anzuzeigen. Sie bedarf der Genehmigung, wenn die Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Aufgabenkreis oder die Ausübung der öffentlichen Körperschaftsrechte berührt werden.

— Nds. MBl. Nr. 43/2021 S. 1620

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung****Prüfung der Jahresabschlüsse
der Industrie- und Handelskammern****RdErl. d. MW v. 19. 10. 2021 — 21-01558/1073 —**— **VORIS 70100** —

1. Es ist eine zentrale Aufgabe der Jahresabschlussprüfung, die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung der Industrie- und Handelskammern abzusichern. Die externe Prüfung des Jahresabschlusses der Industrie- und Handelskammern dient auch dem Ziel, den Organen der Kammern eine fachlich fundierte Bewertung über die Aussagekraft des Jahresabschlusses und des Lageberichts und weiterer Unterlagen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage ihrer Kammer bereitzustellen. Zugleich weist der Prüfungsbericht auf wesentliche Risiken oder Fehlentwicklungen hin; er beinhaltet damit eine gewichtige Grundlage für die Leitentscheidungen der Gremien und für die weitere Kammerarbeit.

2. Aufgrund des § 4 Nds. AG IHKG vom 9. 5. 2012 (Nds. GVBl. S. 98) wird bestimmt:

2.1 Der Jahresabschluss einer Industrie- und Handelskammer ist jährlich durch eine prüfungsberechtigte Stelle zu prüfen. Die zur Jahresabschlussprüfung bestimmte Stelle ist spätestens alle zehn Jahre zu wechseln.

2.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bestimmen sich in sinnvoller Anwendung des § 317 HGB und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts gemäß dem Finanzstatut (vgl. § 3 Abs. 7 a Satz 2 IHKG), insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 LHO sowie die übrige Anwendung des § 105 Abs. 1 Satz 1 LHO, beachtet wurden. In entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG ist ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Die Berichterstattung erfolgt sinngemäß IDW PS 720 in der geltenden Fassung.

2.3 Hinsichtlich der Vorlagepflicht und des Auskunftsrechts, des Prüfungsberichts und des Bestätigungsvermerks gelten sinngemäß die §§ 320, 321 und 322 HGB. Die Berichterstattung erfolgt unter sinngemäßer Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen gemäß IDW PS 450 in geltender Fassung.

2.4 Prüfungsberechtigte Stellen i. S. des § 4 Satz 2 Nds. AG IHKG sind die Abschlussprüfer i. S. des § 319 HGB und die Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e. V.

2.5 Die Industrie- und Handelskammern übersenden der Aufsichtsbehörde jeweils zeitnah eine Ausfertigung des Prüfungsberichts. Die Aufsicht ist berechtigt, an der Schlussbesprechung der Abschlussprüfer mit den Industrie- und Handelskammern teilzunehmen.

2.6 Dieser RdErl. ist auf die Prüfung der Jahresabschlüsse der Industrie- und Handelskammern für nach dem 31. 12. 2021 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

3. Den der Aufsicht des Landes unterstehenden Handwerkskammern, der Architektenkammer Niedersachsen und der Ingenieurkammer Niedersachsen wird empfohlen, diesen RdErl. entsprechend anzuwenden.

4. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die
Industrie- und Handelskammern

Nachrichtlich:

An
den Niedersächsischen Landesrechnungshof
die Handwerkskammern
die Architektenkammer Niedersachsen
die Ingenieurkammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 43/2021 S. 1620

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Anerkennung der
„Lambertinum Stiftung Hildesheim“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 12. 10. 2021**
— 11741-L 47 —

Mit Schreiben vom 11. 10. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 6. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Lambertinum Stiftung Hildesheim“ mit Sitz in Hildesheim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe, der Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind und die Förderung kirchlicher Zwecke. Dies geschieht durch Förderung der diakonischen, kirchengemeindlichen und karitativen Arbeit im Bereich der Pflege, Betreuung und Unterstützung alter, kranker und behinderter Menschen auf dem Gebiet der Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Lamberti Hildesheim.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Lambertinum Stiftung Hildesheim
c/o Lambertinum Seniorenwohnanlage gGmbH
Hohenstaufenring 70
31141 Hildesheim.

— Nds. MBl. Nr. 43/2021 S. 1620

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Namensänderung der
„Dr. h. c. Peter Waskönig Stiftung“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 14. 10. 2021
— 2.02-11741-04 (019) —**

Mit Schreiben vom 14. 10. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Namensänderung der „Dr. h. c. Peter Waskönig Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Saterland in „Dr. h. c. Peter und Doris Waskönig Stiftung“ gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG genehmigt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dr. h. c. Peter und Doris Waskönig Stiftung
Im Hause Waskönig + Walter
Ostermoorstraße 77
26683 Saterland.

— Nds. MBl. Nr. 43/2021 S. 1621

—

**Abschluss des Raumordnungsverfahrens
für die Planung von zukünftigen Korridoren
für Offshore Anbindungsleitungen
im niedersächsischen Küstenmeer
(Seetrassen 2030);
Öffentliche Bekanntmachung**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 27. 10. 2021
— ArL-WE.15-32341/0-1y —**

Das ArL Weser-Ems hat das gemäß § 15 ROG und den §§ 9 ff. NROG durchgeführte Raumordnungsverfahren für die Planung von zukünftigen Korridoren für Offshore Anbindungsleitungen im niedersächsischen Küstenmeer, Seetrassen 2030, der TenneT Offshore GmbH und Amprion Offshore GmbH mit der Landesplanerischen Feststellung vom 18. 10. 2021 gemäß § 11 NROG abgeschlossen.

Darin wird für die von der TenneT Offshore GmbH und der Amprion Offshore GmbH (Planungsträgerinnen) geplanten Seetrassen 2030 festgestellt, dass der in der Karte 1 der Landesplanerischen Feststellung dargestellte Trassenkorridor über Baltrum für den Bau von zwei Systemen zur Netzanbindung von Offshore-Windparks in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der Maßgaben vereinbar ist.

Nach jetzigem Planungsstand kann die Planung zudem eine Vereinbarkeit mit anderen Rechtsvorschriften, insbesondere denen des Umweltschutzes, erreichen.

Der landesplanerisch festgestellte Trassenkorridor stellt hinsichtlich

- der Erfordernisse der Raumordnung,
 - der Umweltschutzgüter,
 - der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Dritter und
 - der weiteren raumbedeutsamen Nutzungen
- in der Zusammenschau aller Belange die raum- und umweltverträglichste Alternative dar.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und die darin eingeschlossene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 NROG i. V. m. § 4 Abs. 1 und 2 ROG zu berücksichtigen.

Die Landesplanerische Feststellung liegt in der Zeit vom 1. 11. bis 2. 12. 2021 zur Einsicht für die Öffentlichkeit bei folgender Stelle aus:

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Raum 222, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 15.30 Uhr,

freitags in der Zeit von

9.00 bis 12.00 Uhr

oder nach individueller Terminvereinbarung.

Aufgrund aktuell möglicher Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie beim Betreten des Landesbehördenzentrums ist vorab ein Termin zur Einsichtnahme unter Tel. 0441 799-2251 oder per E-Mail an bernhard.heidrich@arl-we.niedersachsen.de (ArL Weser-Ems) zu vereinbaren.

Die Landesplanerische Feststellung ist zusätzlich im Internet unter www.arl-we.niedersachsen.de/Seetrassen-2030 eingestellt.

Gemäß § 11 Abs. 4 NROG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Durchführung dieses Raumordnungsverfahrens, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit der Bekanntmachung über die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann nur im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen nachfolgende Zulassungsentscheidungen überprüft werden.

— Nds. MBl. Nr. 43/2021 S. 1621

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Entscheidung nach dem BBergG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Reef Quarzsandwerke GmbH & Co. KG, Gölenkamp)****Bek. d. LBEG v. 14. 10. 2021
– L1.4/L67141-03-21/2021-0002 –****I.**

Das LBEG hat der Firma Reef Quarzsandwerke GmbH & Co. KG, Am Stahlbrink 1, 49843 Gölenkamp, mit der Entscheidung vom 14. 10. 2021 die Änderung und Erweiterung ihres Quarzsandtagebaus am Standort Wilsum, in der Gemarkung Haftenkamp (Landkreis Grafschaft Bentheim), gem. § 52 Abs. 2 a BBergG i. V. m. §§ 48 Abs. 2 und 55 BBergG zugelassen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die Zulassung erfolgte nach Maßgabe der in Ziffer 4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 14. 10. 2021 festgestellten Unterlagen sowie der in den Ziffern 5 und 8 des Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweisen.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden unter IV. gemäß § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG bekannt gemacht.

II.

1. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit **vom 9. 11. bis 22. 11. 2021** (jeweils einschließlich) wie folgt aus:

- Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, 49843 Uelsen, 1. Etage, Zimmer 43,

montags und dienstags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr;
- Samtgemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim, Rathaus, Bauverwaltung, 2. Etage, Raum 53,

montags und dienstags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr,
mittwochs in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.30 bis 12.00 Uhr,

 bedingt durch Schutzmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie ist ein konkreter Termin unter Tel. 05943 809-153 zu vereinbaren;
- Samtgemeinde Neuenhaus, Veldhausener Straße 26, 49828 Neuenhaus, Bürgerbüro,

montags in der Zeit von	8.30 bis 12.15 Uhr,
dienstags in der Zeit von	8.30 bis 12.15 Uhr und 14.30 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.30 bis 12.15 Uhr und 14.30 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.30 bis 12.15 Uhr.

2. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG), soweit eine Zustellung nicht postalisch erfolgt. Dies gilt ebenso für Vereinigungen i. S. des § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die keine Stellungnahmen abgegeben haben.

3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die

Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim LBEG, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, schriftlich angefordert werden.

4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen im Internet unter www.lbeg.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bergbau > Genehmigungsverfahren > Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ sowie im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> eingesehen werden (§ 27 a VwVfG).

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

III.

Die Planfeststellung umfasst die Änderung und Erweiterung des am 18. 1. 2011 vom LBEG unter dem Aktenzeichen W-7504-PFV-I-2011-007-IV zugelassenen Tagebaus in der Gemarkung Haftenkamp.

Die Erweiterung des Tagebaus erfolgt von Westen über den fortschreitenden Nassabbau nach Osten. Die für den Betrieb des Schwimmbaggers erforderlichen Einrichtungen (Stromerzeugung, Saugleitungen, Sandwäsche) wandern mit dem Abbau mit. Das Abbaugut wird über ein vorhandenes Förderband zur bestehenden Aufbereitungsanlage auf dem Gelände der bestehenden Betriebsstätte Wilsum-Nordost transportiert. Die weitere Klassierung, Verpackung und Verladung des gewonnenen Materials erfolgt dort auf den bestehenden und genehmigten Werksflächen.

Das Plangebiet umfasst mit dem Genehmigungsbereich ca. 44,7 ha Größe, wobei auf den reinen Tagebau rund 37 ha entfallen. Das Erweiterungsgebiet mit einer Größe von 10,2 ha enthält eine Abbaufäche von rund 7,0 ha.

Für die Förderung wird ein Zielwert von 500 000 t/a angestrebt, so dass der Abbau voraussichtlich 2028 beendet sein wird. Die Rekultivierung erfolgt abschnittsweise und zeitnah und wird etwa ein Jahr nach Beendigung der Gewinnung abgeschlossen sein.

Für den Betrieb der Abbaustätte und die zugehörigen Arbeiten wurde ein üblicher Tagesbetrieb von 7.00 bis 19.00 Uhr genehmigt, der rein elektrische Pumpschiffbetrieb und lärmarme Arbeiten dürfen bei Bedarf auch von 6.00 bis 22.00 Uhr stattfinden.

Aufgrund der Erweiterung war auch die wasserrechtliche Erlaubnis für die Wasserentnahme durch die Sandgewinnung und die Wiedereinleitung dieses Wassers auf die Erweiterungsflächen auszudehnen.

IV.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Auf Antrag vom 2. 5. 2018 der IHB Quarzwerke GmbH & Co. KG (nun: Reef Quarzsandwerke GmbH & Co. KG, im Weiteren: Vorhabenträger), Am Stahlbrink 1, 49843 Gölenkamp, wird der für den Quarzsandtagebau am Standort Wilsum, in der Gemarkung Haftenkamp, Gemeinde Gölenkamp, Samtgemeinde Uelsen, Landkreis Grafschaft Bentheim, beantragte Rahmenbetriebsplan „Änderung und Erweiterung des Quarzsandtagebaues ‚Wilsum““

- nachdem ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 57 a BBergG durchgeführt worden ist,
- nach Maßgabe der bergrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 55 BBergG,

- nach Maßgabe der für die nach § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG eingeschlossenen Entscheidungen geltenden Vorschriften,
- nach Prüfung aller Einwendungsgründe und der von den Fachbehörden sowie den Naturschutzverbänden abgegebenen Stellungnahmen und
- unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung

unter Aufnahme von Nebenbestimmungen zugelassen.

Der bereits bestehende Quarzsandabbau war für die nachstehenden Flächen genehmigt worden:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Haftenkamp	7	1, 2, 3, 5
	13	4, 5, 6, 7, 8, 9, 10.

Diese Zulassung beinhaltet die Erweiterung des Abbaus auf die nachstehenden Flächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Haftenkamp	7	6, 7.

Diese Zulassung regelt den bereits genehmigten Abbau auf folgenden Flächen neu:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Haftenkamp	7	1, 5
	13	8, 9, 10.

Maßgeblich sind die Übersichtskarte des Plangebietes in Unterlage 3, Plan-Nummer 1 (siehe Abbildung 2 auf S. 43 des Planfeststellungsbeschlusses) sowie die Detailkarte des Plangebietes in Unterlage 3, Plan-Nummer 2 (siehe Abbildung 3 auf S. 44 des Planfeststellungsbeschlusses).

Der Abbau wird bis zu einer Tiefe von – 6,50 m NHN (Normalhöhennull) zugelassen (ca. 25 m Abbautiefe).

Das Vorhaben ist entsprechend dem festgestellten Plan sowie den in dieser Zulassung festgelegten Einschränkungen und Nebenbestimmungen auszuführen.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger des Vorhabenträgers.

Der Planfeststellungsbeschluss schließt folgende Entscheidungen ein (§ 75 Abs. 1 VwVfG und § 57 b Abs. 3 BBergG):

- Planfeststellung gemäß § 68 WHG für den Ausbau eines Gewässers betreffend die Flurstücke 6 und 7 der Flur 7, Gemarkung Haftenkamp, Gemeinde Gölenkamp, Samtgemeinde Uelsen, als Folge der Erweiterung eines Bodenabbaus,
- wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 68 WHG zur Herstellung eines Grabens (Graben 2) einschließlich einer Verrohrung im Bereich einer Zufahrt auf dem Flurstück 7, Flur 7, Gemarkung Haftenkamp, Gemeinde Gölenkamp,

Samtgemeinde Uelsen, mit einer Länge von 320 m zur Ableitung überschüssigen Wassers.

Die verfahrensrelevanten fristgemäßen Einwendungen sowie Anträge gegen den Plan werden zurückgewiesen, soweit ihnen in dieser Rahmenbetriebsplanzulassung nicht entsprochen wird.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Rahmenbetriebsplanzulassung/diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 13 VwGO).

– Nds. MBl. Nr. 43/2021 S. 1622

Landeswahlleiterin

Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 20. 10. 2021 – LWL 11412/3.8 –

Herr Helge Stefan Limburg, der aufgrund des Landeswahlvorschlages der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, hat auf seinen Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 6. 2021 (Nds. GVBl. S. 368), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Frau Marie-Christine Kollenrott (Nummer 17 des Landeswahlvorschlages der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) übergegangen ist.

Herr Stefan Wenzel, der aufgrund des Landeswahlvorschlages der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages gewählt worden war, hat auf seinen Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 6. 2021 (Nds. GVBl. S. 368), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Herrn Gerald Heere (Nummer 18 des Landeswahlvorschlages der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) übergegangen ist.

– Nds. MBl. Nr. 43/2021 S. 1623

Stellenausschreibung

Die **Gemeinde Dörverden** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Fachbereichsleitung (w/m/d)

für den Fachbereich I (Bauen).

Abhängig von den persönlichen Voraussetzungen ist eine Besetzung bis zur BesGr. A 12 bzw. EntgeltGr. 11 TVöD möglich.

Für Auskünfte steht Ihnen Herr Klug, unter Tel. 04234 399-10, gerne zur Verfügung. Das ausführliche Stellenangebot finden Sie unter www.doerverden.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 7. 11. 2021** ausschließlich elektronisch per E-Mail an bewerbung@doerverden.de. Die Bewerbungsunterlagen sind im PDF-Format beizufügen.

– Nds. MBl. Nr. 43/2021 S. 1623

